

**Stadt Vreden**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandverhütungsschau  
in der Stadt Vreden  
vom 18. Dezember 2018**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 aufgrund der §§ 52 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. 1 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 – BHKG, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 2

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## § 3

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der **Anlage 1** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.
- (3) Die Gebühr wird je angefangene Viertelstunde in Höhe eines Viertels des jeweiligen Gebührenmaßstabes erhoben.

#### § 4

### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### § 5

### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Vreden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 6

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 7

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei

einer Gebühr von über 700,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## § 8

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW vom 26.01.2010 (GV. NW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Vreden vom 27.03.2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.12.2011 außer Kraft.

## Anlage 1

**Gebührensätze****gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2018**

Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Regelsätze:

**Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je Stunde	57,00 €
-----------	---------

<i>Gebührenerhebung je angefangene Viertelstunde zu je</i>	14,25 €
--	---------

**Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je Stunde	57,00 €
-----------	---------

<i>Gebührenerhebung je angefangene Viertelstunde zu je</i>	14,25 €
--	---------

**Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

je Stunde	57,00 €
-----------	---------

<i>Gebührenerhebung je angefangene Viertelstunde zu je</i>	14,25 €
--	---------

**Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme

4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens

4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

je Stunde	57,00 €
-----------	---------

<i>Gebührenerhebung je angefangene Viertelstunde zu je</i>	14,25 €
--	---------

## Anlage 2

**Objektliste  
brandschaupflichtiger Objekte**

**gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Vreden  
vom 18. Dezember 2018**

Ziffer	Objektart
<b>1</b>	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (z. B. für Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach CWVO
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b>
3.1.	Versammlungsstätten
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank- und Speisewirtschaften
3.3	Spielhallen nach SpielV / GlüStV
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten und eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte ab 100 Personen, (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt
6.2.1	Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden mit mehr als 700 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
6.2.2	Verkaufsstätten in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche

<b>Ziffer</b>	<b>Objektart</b>
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>
7.1	Verwaltungsräume in mehrgeschossigen Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten
<b>9</b>	<b>Garagen</b>
9.1	Großgaragen nach SBauVO
9.2	Unterirdische Garagen; geschlossene Mittelgaragen >500 m <sup>2</sup> in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße >800 m <sup>2</sup>
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße >400 m <sup>2</sup>
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße >1.600 m <sup>2</sup>
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße >800 m <sup>2</sup>
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe >3.200 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe >1.600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe >5.000 m <sup>2</sup>
10.2.6	Hochregallager
10.3	Kraftwerke und Umspannwerke
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliches Betriebsgebäude >2.000 m <sup>3</sup> in Verbindung zu Wohngebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.6 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen \*
- 11.7 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte \*
- 11.8 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.9 Flughäfen
- 11.10 Sonstige Objekte Kritischer Infrastruktur \*
- 11.11 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse \*

*\* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle*

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.